

Zwei häufige Fragen bei der Ausfertigung von Lehrverträgen mit Agrarpraktikern EBA.

Stand 16.3.2017

Mehr Zeit auf dem Lehrbetrieb gleich höhere Abzüge für Naturalleistungen und mehr Barlohn?

Die Agrarpraktiker haben keinen Blockunterricht und sind daher insgesamt 16 Tage pro Jahr mehr auf dem Lehrbetrieb als Lernende zum Landwirt EFZ.

Geht man von einem Barlohn von 420 Fr. pro Monat aus, beträgt der **Taglohn** für einen Agrarpraktiker **24 Fr.** Pro Tag belaufen sich die **Naturalleistungen** für das Essen auf **21.50 Fr.** (Morgenessen Fr. 3.50, Mittagessen Fr. 10.-, Abendessen Fr. 8.-).

Der Lohnanspruch für die zusätzlichen Arbeitstage und die zusätzlich bezogenen Naturalleistungen halten sich somit fast die Waage.

Wir empfehlen, bei einem Agrarpraktiker/einer Agrarpraktikerin keine Lohnanpassungen zu machen und den Abzug für Naturalleistungen bei 730 Fr./Monat wie beim Landwirt/bei der Landwirtin EFZ zu belassen.

Schwächere Leistung - weniger Lohn?

Die Erfahrung zeigt, dass es sowohl bei lernenden Agrarpraktikern als auch bei Landwirten grosse Unterschiede im praktischen Arbeiten gibt. Wir empfehlen deshalb, auch bei Agrarpraktikern das Lohnband der OdA anzuwenden und den Lohn nach der Leistung anzupassen.

Fazit:

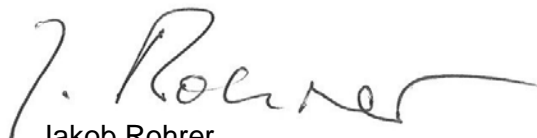
Die Hinweise zur Ausfertigung von Lehrverträgen Landwirt/in EFZ können auch für Agrarpraktiker/in EBA angewandt werden.

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Lukas Maurer
Präsident Berufsbildungskommission

Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg



Jakob Rohrer
Lehrbegleitung